

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 26/2003  
15. Oktober 2003**

## **Zweite Änderung der Prüfungs- ordnung der Universität Kon- stanz für den Diplomstudien- gang Physik**

Vom 15. Oktober 2003

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.2 Stand: 15.10.2003
<b>Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Physik</b>	
Vom 15. Oktober 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 24. September 2003 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Physik in der Fassung vom 4. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 869), zuletzt geändert am 28. Februar 2002 (Amtl. Bkm. 10/2002) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 14. Oktober 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

1. § 23 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 23 Praktisches Studiensemester**

##### *(1) Ziele des praktischen Studiensemesters*

Mit dem praktischen Studiensemester soll der Kandidat frühzeitig Einblick in die Berufswelt des Physikers erlangen und erste Praxiserfahrungen sammeln. Zusammen mit der Diplomarbeit erwirbt der Kandidat damit Erfahrungen in der Arbeit als Physiker in zwei unterschiedlichen Arbeitsgruppen. Im praktischen Studiensemester soll er dazu für eine vorgegebene Frist in eine Arbeitsgruppe eingebunden sein und ein separates Projekt unter Betreuung durchführen und eine kurze Abschlussarbeit schreiben. Der Begriff Praktikum beinhaltet ausdrücklich auch die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe der Theoretischen Physik oder verwandter Gebiete.

##### *(2) Praktisches Studiensemester als Wahloption*

Die Durchführung eines praktischen Studiensemesters ist optional, das heißt, ein Studierender des Hauptstudiums kann zwischen den zwei folgenden Studienvarianten wählen:

1. Durchführung eines praktischen Studiensemesters.

In diesem Fall reduziert sich der Pflichtumfang des Fortgeschrittenen-Praktikums um 50%.

oder

2. Besuch einer zusätzlichen Vorlesung aus dem Wahlpflichtangebot der theoretischen Physik.

##### *(3) Zeitdauer des praktischen Studiensemesters*

Der Kandidat soll für die Dauer von mindestens 20 Wochen zusammenhängend in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten. Dieser Zeitraum kann frei innerhalb des Hauptstudiums gewählt werden (im Semester oder in der vorlesungsfreien Zeit). Die Mitarbeit soll im Umfang der normalen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Innerhalb die-

ser Zeit muss sich der Kandidat durch begleitende Lehrveranstaltungen und in Gesprächen mit seinen Betreuern mit den wissenschaftlichen Inhalten seiner Arbeit vertraut machen und eine Abschlussarbeit anfertigen.

#### *(4) Praktikumsplätze*

Die Kandidat sucht selbständig einen Praktikumsplatz. Grundsätzlich stehen 3 Möglichkeiten zur Wahl:

- (i) Praktikum in einem industriellen Forschungslabor im In- oder Ausland,
- (ii) Praktikum in einer Arbeitsgruppe in einem Forschungsinstitut oder einer universitären Arbeitsgruppe im In- oder Ausland,
- (iii) Praktikum in einer Arbeitsgruppe im Fachbereich Physik der Universität Konstanz. In dieser Arbeitsgruppe bzw. in diesem industriellen Forschungslabor kann die Diplomarbeit nicht angefertigt werden.

#### *(5) Themenvergabe*

Es muss sichergestellt sein, dass die Arbeit im praktischen Studiensemester dem wissenschaftlichen Anspruch des Diplomstudiengangs Physik genügt. Dazu muss der Kandidat einen internen Betreuer für das praktische Studiensemester, d.h. einen Dozenten des Fachbereichs Physik in Konstanz, finden. Der Betreuer kann diese Aufgabe ablehnen, falls die geplante Arbeit nicht dem wissenschaftlichen Anspruch genügt oder ein anderer Dozent des Fachbereichs mit seinem Fachgebiete näher am Thema des praktischen Studiensemesters liegt und dieser bereit ist, die Betreuung zu übernehmen. Das Thema des praktischen Studiensemesters, der Betreuer und der Zeitplan sind vor Beginn des praktischen Studiensemesters aktenkundig zu machen. Bei Praktika außerhalb des Fachbereichs Physik in Konstanz muss der Kandidat einen Betreuer vor Ort angeben, der als Ansprechpartner für den internen Betreuer dient.

#### *(6) Abschlussarbeit*

Der Kandidat muss eine schriftliche Arbeit anfertigen, in der Zielsetzung, Methoden, Vorgehensweise und Ergebnisse der vom Kandidaten durchgeführten Arbeiten beschrieben werden. Er muss dem internen Betreuer mindestens ein Exemplar zum Abschluss des praktischen Studiensemesters übergeben. Der Umfang der Abschlussarbeit soll etwa einem Viertel des Umfangs einer Diplomarbeit entsprechen. Im Einzelfall kann die Abgabe nach Rücksprache mit dem internen Betreuer um 2 Wochen über das Ende des praktischen Studiensemesters hinaus verlängert werden.

#### *(7) Leistungsnachweis*

Der interne Betreuer bewertet die Leistung des Kandidaten im praktischen Studiensemester. Bei externen Praktika holt der interne Betreuer zusätzliche Informationen vom externen Betreuer ein. Falls kein einheitlichen Bild der schriftlichen und der während des praktischen Studiensemesters erbrachten Leistungen erhalten werden kann, kann der interne Betreuer den Kandidaten zu einem Kolloquium bestellen. Der interne Betreuer vergibt einen Leistungsnachweis, falls er die Leistung insgesamt als mindestens „ausreichend“ ansieht.

#### *(8) Wiederholung des praktischen Studiensemesters*

Das praktische Studiensemester kann einmal wiederholt werden. Der Kandidat muss in diesem Fall einen Praktikumsplatz in einer anderen Arbeitsgruppe oder Forschungslabor suchen.“

2. Der bisherige § 23 wird § 24. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich ebenfalls entsprechend.

3. § 25 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 drei Leistungsnachweise in Theoretischer Physik. Falls ein Leistungsnachweis zu einem praktischen Studiensemester erbracht wird, reduziert sich die Zahl auf 2.

a) 1 Leistungsnachweis zu der Veranstaltung „Höhere Quantentheorie und Elektrodynamik“ oder „Statistische Mechanik“.

b) 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung aus dem Wahlpflichtfachangebot der Theoretischen Physik. Dieser Leistungsnachweis muss nicht erbracht werden, falls ein Leistungsnachweis zu einem praktischen Studiensemester erbracht wird.

c) 1 Leistungsnachweis zu einem Seminar in Theoretischer Physik.“

b) Folgender neuer Absatz 4.4 wird eingefügt:

„4.4. Optional: 1 Leistungsnachweis zum praktischen Studiensemester gemäß § 23, [dann entfällt der Leistungsnachweis gemäß § 4.3 b)]“

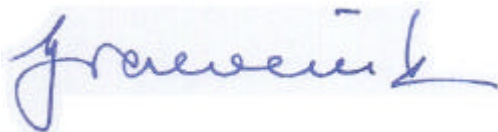
## Artikel 2

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2003 in Kraft und gilt für Studienanfänger, die ihr Studium zum Studienjahr 2003/04 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung bereits begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen. Hiervon ausgenommen ist die Neuregelung in § 25 (neu) Absatz 4.3 a), b) Satz 1 und c), die für diese Studierenden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung gilt.

Konstanz, 15. Oktober 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -